Marktgemeinde Lurnfeld
Gemeinderat

3/2021

N I E D E R S C H R I F T

- über die am

Donnerstag, den 29. Juli 2021, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lurnfeld
stattgefundene ö f f e n t l i c h e Sitzung des

G e m e i n d e r a t e s.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Gerald Preimel
Vzbgm. Siegfried Otto Mohl
Vzbgm. Bernhard Haslacher
GV Lorenz Podesser
GV Peter Klammer

GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Preimel Gerald	Haslacher Bernhard	Podesser Lorenz	Klammer Peter
Mohl Siegfried Otto	Stanitznig Josef	Schober Peter	Haßlacher Harald
Nischelbitzer Ulrike	Triebelnig Stephanie	Angerer Sandra, MAS MBA MSc	
Hasslacher Dieter	Pichler Daniela	Winkler Alfred	
Unterkofler Hans-Jörg	Ing. Hartlieb Rudolf		
Pucher Barbara			

Nicht anwesend, entschuldigt: Ing. Martin Granig, Georg Striedner

Ersatzmitglieder: Siegfried Werner Mohl, Gerold Brugger

Sonstige Anwesende: AL^{in} Mag.^{a} Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 8 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email bzw. RsB unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat vollzählig vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitgliederund ganz besonders die Zuhörer. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt die Angelobung des Ersatzgemeinderatsmitgliedes Siegfried Werner Mohl.

Der Vorsitzende verliest die Gelöbnisformel:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Herr Siegfried Werner Mohl gelobt dies vor dem Gemeinderat mit dem Wortlaut „Ich gelobe" in die Hand des Bürgermeisters und seiner Unterschrift.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

GR Josef Stanitznig stellt eine Anfrage zum Linienbusverkehr Göriach – Möllbrücke.

Diese wird von Herrn Vzbgm. Mohl beantwortet.

Vor Eingang in die Tagesordnung, ersucht Bürgermeister Gerald Preimel, einen weiteren Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, und zwar:

- Straßensperre für Bauarbeiten Am Gießbach – Verordnung

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Aufnahme dieses TOPs einverstanden, somit stellt sich die Tagesordnung, wie folgt, dar:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht
3. Ankündigung öffentlicher Gemeinderatssitzungen (Antrag vom 27.05.2021)
4. Bestellung eines neuen Mitgliedes und eines neuen Ersatzmitgliedes in die Schlichtungsstelle für Wildschadenangelegenheiten
5. Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parzelle 445/1, KG 73416 Pusarnitz
6. Festlegung einer neuen Straßenbezeichnung – Möllbrücke
7. Volksschule Lurnfeld – Indexanpassung Tarife GTS ab Schuljahr 2021/2022
8. Anpassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld
9. Anschaffung E-Auto – Leasingvertrag und Versicherungsangebot
10. Verkauf Liegenschaft Am Römersteig 3 – Kauder-Haus
11. Erweiterung Finanzierungsplan Anschaffung Feuerwehrfahrzeug FF Göriach – Löschfahrzeug LFA 7,5 to
12. WVA Lurnfeld - BA 07:
    a) Auftragsvergaben
    b) Privatrechtliche Vereinbarung
    c) Finanzierungsplan
    d) Kreditvergabe
13. Stromliefervertrag KELAG – Vertrag 2022 bis 2024
14. Änderung Stellenplan
15. Straßensperre für Bauarbeiten Am Gießbach - Verordnung
16. Berichte

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

17. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

GR Hans-Jörg Unterkofler übergibt dem Vorsitzenden einen Antrag der Mitglieder der SPÖ Fraktion des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld an den Gemeinderat:

SPÖ LURNFELD

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Lurnfeld
Hauptstraße 2
9813 Möllbrücke

Möllbrücke, 29. Juli 2021

Die unterzeichnenden GemeinderätInnen der SPÖ Lurnfeld stellen folgenden

Selbstständigen Antrag gemäß § 41 der K-AGO l.d.g.F.

Betrifft: Antrag auf das Führen von Verhandlungen des Gemeindevorstandes mit dem Grundeigentümer des Sportplatzes des SC Göriach bezgl. Tausch, Pacht oder Kauf

Der Gemeinderat wolle beschließen:
den Gemeindevorstand der MG Lurnfeld zu beauftragen, mit dem Grundeigentümer des Sportplatzes des SC Göriach Verhandlungen über einen Grundstückstausch, einen längerfristigen Pachtvertrag oder einen Ankauf des Grundstückes seitens der Marktgemeinde Lurnfeld aufzunehmen.

Begründung: Seit vielen Jahren bewirtschaftet der SC Göriach das Grundstück, auf dem sich ein Eislaufplatz, eine Tischtennisarena und ein Fußballplatz befinden, ohne dass das Grundstück eine entsprechende Widmung „Sportplatz" aufweist. Damit diese rechtliche Grauzone ein Ende findet und alle Vereinsfunktionäre rechtlich abgesichert sind, wollen wir mit diesem Antrag initiieren, dem Grundeigentümer einen Tausch gegen ein von Seiten der Gemeinde vorhandenes Grundstück mit ähnlichen Ausmaßen, einem längerfristigen Pachtvertrag oder einem Ankauf seines Grundstückes und darauffolgender rechtsgültiger Widmung seitens der Gemeinde zuzustimmen. Die Verhandlungen darüber sollen vom Gemeindevorstand der MG Lurnfeld geführt werden.

Unterschriften der SPÖ-GemeinderätInnen:

Der Bürgermeister schlägt vor, den Antrag dem Gemeindevorstand zur Beratung zuzuweisen. Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR Ulrike Nischelbitzer und GR Josef Stanitznig bestellt.

2. Kontrollausschussbericht

GR Harald Haßlacher informiert als Obmann des Kontrollausschusses, dass dieser am 29. Juni 2021 in seiner Sitzung eine Belegprüfung des 1. Quartals 2021 auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit durchgeführt hat.

Dabei wurden weder bei der Buchungs- und Belegprüfung noch bei der Gebarungsprüfung Beanstandungen festgestellt.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 1. Vierteljahres 2021 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Ankündigung öffentlicher Gemeinderatssitzungen (Antrag vom 27.05.2021)

In der Gemeinderatssitzung am 27.05.2021 wurde von GV Peter Klammer und GR Harald Haßlacher folgender Antrag eingebracht, der dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen wurde.

Selbstständiger Antrag: Ankündigung öffentliche Gemeinderatssitzungen

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatare folgenden Antrag ein:

Unsere Gemeindebürger sollen in Zukunft per Postwurf über die stattfindenden Gemeinderatssitzungen informiert werden.

Begründung:

Zurzeit werden die Gemeinderatssitzungen gemäß der K-AGO i.d.g.F. auf der Gemeindehomepage und Amtstafel angekündigt. Damit unsere Gemeindebürger in Zukunft über die stattfindenden Gemeinderatssitzungen und die Tagesordnungspunkte besser informiert werden, sollen diese per Postwurf eingeladen werden. Damit wird das Interesse an der Gemeindepolitik gesteigert und allen Gemeindebürgern die Termine mit Tagesordnung entsprechend leichter zugänglich gemacht.

Damit Kosten eingespart werden, kann die Einladung gemeinsam mit der Gemeindezeitung verschickt werden.

Die Amtsleiterin berichtet dass laut telefonischer Auskunft der Abteilung 3, Frau Dr.in Matschnigg, es in der K-AGO keine dezidierte Erlaubnis jedoch auch kein Verbot diesbezüglich gibt und für die Abteilung 3 ginge ein Postwurf mit der Tagesordnung in Ordnung (vgl. § 35 Abs 2 K-AGO, letzter Satz; verpflichtende Veröffentlichung auf Amtstafel und Internet).

Weiters informiert sie, dass die Kosten für den Druck pro Postwurf bei ca. EUR 50,00 liegen, die Postgebühren bei ca. EUR 220,00; gesamt somit EUR 270,00. Für mindestens 4 Gemeinderatssitzungen im Jahr ergibt dies eine Summe ca. EUR 1.100,00 jährlich.

Nach der Gemeinderatssitzung hat sich herausgestellt, dass die Postgebühren für eine einseitige „Amtliche Mitteilung" ca. EUR 170,00 betragen. Somit würden die Gesamtkosten für die Ankündigung von vier Gemeinderatssitzungen pro Jahr ca. EUR 880,00 betragen.

Nach kurzer Diskussion und der Information bezüglich der neuen Homepage, die Push-Nachrichten möglich macht, einigt sich der Gemeinderat darauf, die Tagesordnungspunkte zu Gemeinderatssitzungen über die vorhandenen „Kanäle", wie Facebook und die neue Gemeindehomepage besser öffentlich kundzumachen.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Antrag zur Ankündigung öffentlicher Gemeinderatssitzungen (in Form eines Postwurfes), wie beschrieben, ablehnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 17:2 Stimmen (Gegenstimmen: GV Peter Klammer, GR Harald Haßlacher) die Annahme des gestellten Antrages.

4. Bestellung eines neuen Mitgliedes und eines neuen Ersatzmitgliedes in die Schlichtungsstelle für Wildschadenangelegenheiten

Gemäß § 77 des Kärntner Jagdgesetzes ist in jeder Gemeinde für die jeweilige Gemeinderatsperiode eine Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten einzurichten.

Nach Schließung der Gemeinderatssitzung am 27. Mai 2021 hat Frau GR Daniela Pichler darauf hingewiesen, dass bei der Bestellung der drei Mitglieder als auch der drei Ersatzmitglieder darauf Bedacht zu nehmen ist, dass mindestens ein Mitglied nicht das Recht zu jagen haben darf.

Die in der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2021 bestellten drei Mitglieder haben jedoch alle einen Jagderlaubnisschein, was sinngemäß dem Gesetz „das Recht zu jagen" entspricht.

Nach Rücksprache des Bürgermeisters mit den Mitgliedern wurde festgelegt, dass Herr Ing. Gerald Laggner nicht als Mitglied der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten bestellt wird, Herr Josef Egger statt ihm den Platz als Mitglied einnimmt und Herr Alexander Kohlmaier als Ersatzmitglied (statt Herrn Josef Egger) berufen wird.

Die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten setzt sich somit wie folgt zusammen:

Mitglieder: **GV Lorenz Podesser (Obmann)**
Hannes Krobath
Josef Egger

Ersatzmitglieder: **GR Josef Stanitznig**
GR Ing. Martin Granig
Alexander Kohlmaier

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der Neubesetzung der Schlichtungsstelle für Wildschadenangelegenheiten für die Gemeinderatsperiode 2021 bis 2027, wie oben ausgeführt, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parzelle 445/1, KG 73416 Pusarnitz

GV Lorenz Podesser verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister informiert aus der Bauausschussitzung, dass der frühere Eigentümer mit Schreiben vom 07.04.2021 um Freigabe des Aufschließungsgebietes für seine Parzelle 445/1, KG. Pusarnitz, im Ausmaß von 2.118 m² ersucht hat. Die Parzelle liegt südlich der Litzlhofstraße zwischen verbautem Gebiet.

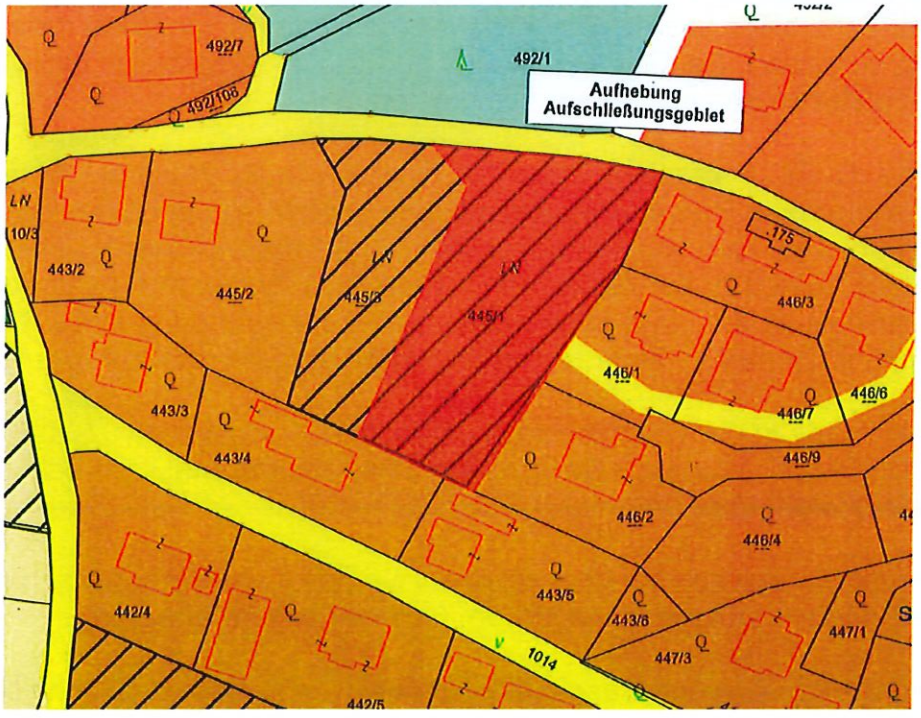

Laut Kaufvertrag vom 29.03.2021 sind die Käufer außerbücherliche Eigentümer des Grundstückes und beabsichtigen auf dem Grundstück die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes war von 07.05.2021 bis 04.06.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt.

Die Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung, sowie die Abt. 12 – UAbt. Wasserwirtschaft Spittal/Drau, haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer Bedacht zu nehmen ist. Dazu wird festgehalten, dass die schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer im Zuge des nachfolgenden Bauverfahrens als Auflagenpunkt zur Vorschreibung gelangt.

Von den außerbücherliche Eigentümern wurde die mit der Marktgemeinde Lurnfeld abzuschließende Vereinbarung betreffend die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe (Bebauungsverpflichtung) vorab bereits unterschrieben.
Aufschließungsarbeiten sind keine durchzuführen, da das Grundstück 445/1, KG. Pusarnitz, an Straßenverkehrsanlagen der Marktgemeinde Lurnfeld - öffentliches Gut angrenzt und die Erschließung über die Litzlhofstraße (Parzelle 974/1) erfolgt.
Die Anschlussmöglichkeit an die Trinkwasserversorgung und an die Abwasserbeseitigungsanlage ist durch den Bestand gegeben.
Die Grundeigentümer haben der Marktgemeinde Lurnfeld außerdem die Zustimmung für die Leitungsverlegung zur Kanalherstellung über ihr Grundstück Parzelle 445/1, KG. Pusarnitz, zum westlich angrenzenden Grundstück Parzelle 445/3, KG. Pusarnitz erteilt.

GR Ing. Martin Granig stellte im Bauausschuss in Frage, ob am Grundstück ein Ferienwohnsitz entstehen wird. Er hielt fest, dass in letzter Zeit in unserer Gemeinde immer häufiger Immobilien von EU-Bürgern erworben werden, um diese dann als Freizeitwohnsitz zu nutzen. Die Eigentümer sind nur wenige Wochen im Jahr vor Ort, der Gemeinde entstehen dadurch Infrastrukturkosten.

Dazu erklärte die Bauamtsleiterin, dass das Grundstück als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist, somit keine Freizeitwohnsitzwidmung besteht und daher ein Hauptwohnsitz zu begründen ist. Den Käufern wurde dies vor Kaufabwicklung in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt. Die Bauausschussmitglieder haben sich dafür ausgesprochen, den Hinweis darauf, dass die Verpflichtung zur Begründung eines Hauptwohnsitzes besteht, nochmals in die Vereinbarung/ Bebauungsverpflichtung aufzunehmen.

Dieser Punkt wurde in die Vereinbarung aufgenommen und am 28.07.2021 unterschrieben. Die Verpflichtung zur Begründung eines Hauptwohnsitzes geht auch an die Rechtsnachfolger über.

Die entsprechende Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde vom Bauamt vorbereitet und ist vom Gemeinderat zu erlassen.

Da die Freigabe des Aufschließungsgebietes unter 3.000 m² Grundfläche liegt, ist keine Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Es ist lediglich die Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes zur Kundmachung des Wirksamwerdens in der Kärntner Landeszeitung vorzulegen.

Da alle Voraussetzungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes vorliegen, stellt der Vorsitzende den

Antrag, der Gemeinderat möge der Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parzelle 445/1, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 2.118 m² sowie der diesbezüglichen Verordnung zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Festlegung einer neuen Straßenbezeichnung – Möllbrücke

Bürgermeister Gerald Preimel berichtet, dass dem Grundeigentümer, die erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Auszugshauses auf dem Grundstück Parzelle 904/1, KG. 73410 Möllbrücke I, erteilt wurden. Für das geplante Wohnhaus ist die Vergabe einer Objektbezeichnung notwendig und damit verbunden die Festlegung einer neuen Straßenbezeichnung für die Zufahrt.

Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der nördlich vorbeiführenden, öffentlichen Wegparzelle 2105/1, KG. 73410 Möllbrücke I, (Glockner Radweg R8) über die Grundstücke 906/2 und 906/1 bis zum geplanten landwirtschaftlichen Wohnhaus auf Parzelle 904/1. Für diese Zufahrt ist die Festlegung einer neuen Straßenbezeichnung notwendig.

Folgende Vorschläge standen zur Auswahl:
- Sternsee (Vorschlag von Ing. Scheuch)
- In der Au (alte Flurbezeichnung lt. franziszäischem Kataster)
- Am Lauenbach

Bauausschuss und Gemeindevorstand haben beschlossen, dem Vorschlag des Grundeigentümers nachzukommen kann und sich für „Sternsee" ausgesprochen.

Antrag: Der Gemeinderat möge zustimmen, die neue Aufschließungsstraße, ausgehend von der nördlich vorbeiführenden, öffentlichen Wegparzelle 2105/1, KG. 73410 Möllbrücke I, über die Grundstücke 906/2 und 906/1 bis zur Parzelle 904/1, je KG. 73410 Möllbrücke I, als „Sternsee" zu bezeichnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Volksschule Lurnfeld – Indexanpassung Tarife GTS ab Schuljahr 2021/2022

Im Familienausschuss wurde am 17.05.2021 festgelegt, dass die bestehende Verordnung über die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Lurnfeld indexmäßig angepasst werden sollte. Der neue Tarif beläuft sich auf EUR 14,00 pro Betreuungstag pro Monat (alt: EUR 13,00).

Die Amtsleiterin erläutert die nachstehenden Änderungen der Verordnung (rot markiert).

§ 3
Elternbeitrag

3. Der Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung beträgt
   - für 5 Tage pro Woche € 70,00 / monatlich
   - für 4 Tage pro Woche € 56,00 / monatlich
   - für 3 Tage pro Woche € 42,00 / monatlich
   - für 2 Tage pro Woche € 28,00 / monatlich
   - für 1 Tag pro Woche € 14,00 / monatlich.

§ 4
Sonstige Beiträge

1. Die Höhe des Essensbeitrages beträgt € 4,90 pro Portion.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt ab dem Schuljahr 2021/2022.

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag, die bestehende Verordnung mit den Änderungen (rot markiert) anzupassen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Anpassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld

Vizebürgermeister Siegfried Mohl berichtet, dass aufgrund der Errichtung der alterserweiterten Gruppe die Kindergartenordnung anzupassen ist. Im Zuge dessen, wurden auch die Tarife indexmäßig um 2,86% erhöht und ein neuer Bezugsindex (Mai 2021) aufgenommen.

AL^{in} Mag.^{a} Jutta Gröppel erläutert die angepasste Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung. Die Änderungen sind rot markiert (die Paragraphen ohne Änderung werden folgend nicht angeführt).

Der Entwurf der Kindergartenordnung wurde an die Abteilung 6 zur Begutachtung übermittelt und die vorgeschlagenen Streichungen sind rot markiert und durchgestrichen:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den K I N D E R G A R T E N der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom 29.07.2021, Zahl: 240-0/xxx/2021, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 117/2020 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 80/2020, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen.

§ 1
AUFGABE

Der Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr, bzw. in der alterserweiterten Gruppe dem vollendeten ersten Lebensjahr, und dem Schuleintritt zu erziehen, zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

§ 2
AUFNAHME

1. *Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind:*
   a) *das vollendete 3. Lebensjahr (bzw. 1. Lebensjahr in der alterserweiterten Gruppe)*
   b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;*
   c) *die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,*
   d) *die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,*
   e) *die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,*
   f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.*
3. *Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.*
4. *Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.*
5. *„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist." (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)*
6. *Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.*
7. *Einmal jährlich erfolgt im Kindergarten eine Untersuchung durch die Schulärztin.*

.....

§ 5
KINDERGARTENBETRIEB

1. *Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindergartenbetrieb beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit dem Beginn der Hauptferien (gemäß § 74 Abs 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.).*
2. *Während der Hauptferien (§ 74 Kärntner Schulgesetz) wird für sieben Wochen ein Sommerkindergarten eingerichtet. Als Voraussetzung für den Sommerbetrieb müssen Anmeldungen für mindestens fünf Kinder – schriftliche Bestätigungen seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – vorliegen. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr. Ein Zubringerbus wird nicht eingerichtet. Die Höhe des Wochenbetrages einschließlich Umsatzsteuer wird für die Betreuung mit EUR 27,60 pro Kind festgelegt. Die Gebühr ist nach Ende des Sommerkindergartens einzuzahlen.*

3. *Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindergartenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindergartenbetrieb.*
4. *Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Die Halbtagskindergartenkinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags mit Essen besuchen, müssen bis 13.30 Uhr und Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags ohne Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.*
5. *Für Benutzer des Zubringerbusses – mittags nur für Halbtagskindergartenkinder - gelten die im anliegenden Fahrplan angeführten Zeiten, zu welchen das Kind am jeweiligen Sammelplatz gestellt und abgeholt werden muss. Um eine Verzögerung im Betrieb zu vermeiden, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, diese Zeiten genau einzuhalten.*
6. *Gespräche mit der Kindergartenleiterin können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.*

§ 6
KINDERGARTENBEITRAG

1. *Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.*
2. *Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird für*
   a) *Kinder in der Halbtagsgruppe ohne Mittagessen mit EUR 96,00*
   b) *Kinder in der Halbtagesgruppe im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht mit EUR 88,00*
   c) *Kinder in der Halbtagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 184,00*
   d) *Kinder in der Ganztagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 221,00*
   pro Kind festgelegt.
   e) *Sommerkindergarten EUR 27,60 je Woche*

   Diese Beträge werden wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai 2021 (122,3) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.
3. *Für Kinder, welche den Kindergartenbus benützen, ist ein monatlicher Fahrtkostenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt einschließlich Umsatzsteuer EUR 18,40 je Kind. Dieser Betrag wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai 2021 (122,3) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.*
4. *Die Monatsgebühr sowie der Fahrtkostenbeitrag sind im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.*

.....

§ 11
ENTLASSUNG

Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
~~*c) Die mangelnde Einordnung in die Gemeinschaft, so dass ein geregelter Ablauf des Kindergartenbetriebes unmöglich ist.*~~
d) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindergartenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindergartenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.
e) Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
f) Nichtbezahlung des Eltern- oder Fahrtkostenbeitrages.
g) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
h) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
i) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

~~*Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).*~~

§ 12
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft.

§ 13
AUSSERKRAFTTRETEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 01.08.2019, Zahl: 240-0/430/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Referent Vzbgm. Mohl informiert abschließend, dass im Frühjahr 2022 eine Bedarfserhebung für den Bustransport gemacht wird. Da ab Herbst 2021 nur mehr neun Kinder mit dem Bus in den Kindergarten fahren, soll nach einer Alternative gesucht werden, sofern es keine Beförderungspflicht gibt.

Nachdem keine Fragen mehr auftreten, stellt der Vorsitzende den

Antrag, der Gemeinderat möge der angepassten Kinderbildungs- und -betreuungsordnung, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Anschaffung E-Auto – Leasingvertrag und Versicherungsangebot

Der Vorsitzende berichtet, dass nach Beschluss der Anschaffung im Gemeindevorstand am 21.05.2021 die Abteilung 3 – entgegen der telefonischen Erstauskunft – mitgeteilt hat, dass für die Genehmigung des Leasingvertrages unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten ein Gemeinderatsbeschluss nötig ist.

Weiters kann laut Auskunft der Revision/Abteilung 3 das Fahrzeug nicht aus dem ordentlichen Haushalt, sondern muss die jährliche Leasingbelastung über BZ-Mittel-Bindung finanziert werden. Dann geht die aufsichtsbehördliche Genehmigung in Ordnung.

Angeschafft wird das Fahrzeug für den touristischen Bereich (Camping, Schwimmbad), womit die Marktgemeinde Lurnfeld den Vorsteuerabzug ausnützen kann.

Der Kaufpreis beträgt nach Einberechnung diverser Nachlässe EUR 28.071,02 brutto, also EUR 23.392,52 netto. Dafür erhalten wir von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) eine E-Mobilitätsförderung von EUR 4.000,00.

Beim Gemeindeamt wird nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage noch eine Lademöglichkeit bei der Garage geschaffen.

GR Peter Schober spricht sich gegen diese Anschaffung aus, abgesehen davon, dass er persönlich E-Autos als nicht umweltbewusst empfindet, sieht er auch keinen wirtschaftlichen Nutzen dieser Anschaffung für die Gemeinde, vor allem nicht in der jetzigen finanziellen Situation. Diese Ansicht vertritt auch GR Alfred Winkler.

Vzbgm. Bernhard Haslacher ist hingegen davon überzeugt, dass das nächste Fahrzeug, das für den Wirtschaftshof angeschafft wird, ebenfalls ein E-Auto sein wird.

GR^{in} Sandra Angerer MAS MBA MSc merkt an, dass diese Anschaffung auf Unverständnis in der Bevölkerung stößt, da andererseits Vereinsförderungen gekürzt bzw. abgeschafft werden sollen.

GV Klammer gibt zu bedenken, dass sich die Anschaffung eines E-Autos nicht auf eine Klassifizierung als e5-Gemeinde auswirkt, da die Marktgemeinde Lurnfeld bereits zahlreiche andere nachhaltige Projekte umgesetzt hat.

GV Lorenz Podesser bezweifelt die Rentabilität, durchschnittlich 6.000 gefahrene km pro Jahr rechtfertigen keinen Autokauf.

GR Peter Schober erkundigt, ob das Elektrofahrzeug auch von anderen Personen als den Gemeinderäten genutzt werden kann, um die Wirtschaftlichkeit zu steigern.

Der Bürgermeister bejaht dies grundsätzlich. Man braucht dazu jedoch einen Pool-Manager, der die Nutzung des PKW koordiniert und vor allem das Fahrzeug bei Aus- und Rückgabe kontrolliert.

GR Harald Haßlacher fragt nach, ob auch angedacht ist, dass die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren mit dem Elektro-Auto zu Kursen nach Klagenfurt fahren.

Auch dies wird, wenn die Kursteilnehmer ohne z.B. Atemschutzausrüstung unterwegs sind, möglich sein. Für größere Ausrüstungsgegenstände ist im Renault Zoe zu wenig Platzangebot.

Ergänzend zum letzten Gemeindevorstandsbeschluss kann nunmehr der Leasingvertrag und das günstigste Versicherungsangebot (Generali Versicherung) von der Firma AON präsentiert werden:

RCI BANQUE NIEDERLASSUNG ÖSTERREICH

RENAULT Business Finance Kunden-Nr. Vertrags-Nr.

RENAULT Z.E.

Gebühr gemäß erfolgter Selbstberechnung nach dem GebG. Steuer-Nr. 010/4249 Nr. des Aufschreibung

Leasingvertrag zwischen der RCI Banque SA Niederlassung Österreich als Leasinggeber (idF auch „LG" oder „Bank" genannt)

Leasingnehmer (idF auch „LN" genannt)	**Mitschuldner**	**Lieferfirma**
Marktgemeinde Lumfeld		Pacher Hannes KFZ
Hauptstrasse 2		Drautalstrasse 9
9813 Möllbrücke		9813 Moelbrueck

Fahrzeug ZOE Complete 2021/02 Intens R135 Z.E. 50 **Mehrausstattung laut Übernahmebestätigung I**

Verwendungszweck: [x] Unternehmen [x] Neuwagen [ ] Vorführwagen [ ] Gebrauchtwagen EZ: KM-Stand:

Vertragsdauer: 60 Monate	Maximale Kilometer-Leistung während der Vertragslaufzeit:	**Restwert exkl. USt**	Kosten pro 100 Mehrkilometer exkl. USt
Bei einer Vertragsdauer von bis inklusive 36 Monaten wird dieser Vertrag auf diese Dauer abgeschlossen. Bei einer Kalkulationsdauer von mehr als 36 Monaten wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.	60.000 **Der LN verzichtet auf eine Kündigung bis zum Ablauf der Kalkulationsdauer.**	€ 6.905,87	€ 3,00

		Minderung pro 100 Minderkilometer exkl. USt
Eigenmittel gesamt:	€ 5.000,00	
Leasingvorauszahlung (wird auf die Leasingdauer gleichmäßig verteilt):	€ 5.000,00	€ 3,00
Kaution (wird bei Vertragsende abgerechnet):	€ 0,00	

monatl. Rate netto	abzügl. anteilige Leasingvoraus-zahlung	20% MWST.	mtl. Rate brutto	optionale Dienstleistungen	monatl. Gesamtzahlung	Inklusive aller Gebühren und Finanzgarantie während der gesamten Vertragsdauer!
€ 311,11	€ 69,44	€ 48,33	€ 290,00		€ 290,00	

Option Full Service/Easy Service auf die Dauer von: Monaten, maximal jedoch km ab Erstzulassung lt. separatem Vertrag
Bei Abschluß einer KFZ-Sparteversicherung oder einer GAP Versicherung werden Polizze sowie Versicherungsbedingungen durch den Versicherer an den LN übermittelt.

Antrag auf GAP: Gruppenversicherungsvertrag Nr. A803343014 zwischen der RCI Banque SA Niederlassung Österreich, FN 367767i, 1101 Wien, Laaer Berg-Straße 64 und der Allianz Elementar Versicherungs-AG, FN 34004 g, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105; dieser Versicherungsvertrag dient dem Leasingnehmer zum Ausgleich eines Teiles des Differenzbetrages, der im Falle eines Totalschadens/Diebstahls des versicherten Fahrzeuges zwischen dem festgestellten Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Schadenstag und dem Neuwert entsteht. Ferner findet sie Anrechnung auf den Differenzbetrag zwischen dem vom Kasko-/Haftpflichtversicherer regulierten Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges und einem möglicherweise höheren Ablösewert, der durch die vorzeitige Beendigung des bestehenden Leasingvertrages auf Grund des eingetretenen Schadens entsteht.

Die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von € 134,40 ist mit dem ersten Leasingentgelt fällig. Bereits inkludiert in der monatlichen Miete ist die Bearbeitungsgebühr von € 250,00.

Die uns (dem LG) gegenüber gesondert erteilte „Selbstauskunft" mit der Bestätigung der Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise ist wesentlicher Bestandteil dieses Leasingvertrages und bei Beantragung einer Restschuldversicherung/GAP-Versicherung der Aufnahme in den jeweiligen Versicherungsschutz.

Einwilligungserklärungen zur werblichen Kontaktaufnahme
Hiermit berechtige/n ich/wir dem LG meine/unsere personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adress- und Kontaktdaten, und zusätzlich ggf. weitere Daten insbesondere zu Verträgen und deren Modalitäten sowie fahrzeugbezogene Daten) zum Zwecke der Werbung für Leistungen und Produkte des LG und der ihm angeschlossenen Unternehmen d.h. die Renault Österreich GmbH, die Nissan Center Europe GmbH Niederlassung Österreich, Nissan Center Europe GmbH, Deutschland und die Nissan International S.A. Schweiz für die Marke Infiniti zu verarbeiten. Hierzu können meine/unsere Daten insbesondere auch an den vermittelnden Händler, und die oben genannten angeschlossenen Unternehmen sowie unsere Kooperationspartner aus dem Bereich Versicherung übermittelt und dort für Werbezwecke verarbeitet werden. Dabei können meine/unsere Daten auch mit anderen von mir/uns gespeicherten personenbezogenen Daten zusammengeführt und verknüpft werden, um mir/uns individuelle Werbung für Leistungen und Produkte dieser Unternehmen unterbreiten zu können. Beispielsweise übermittelt der LG etwa Angaben zu meinen/unseren Vertragsmodalitäten an die vermittelnden Händler, um diesen die Möglichkeit zu geben, mir/uns Angebote zur Verlängerung oder Ablöse bestehender Verträge zu unterbreiten.

Sollte uns (dem LG) die oben genannte Einwilligungserklärung zu Werbezwecken erteilet werden, so kann diese Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit ohne Auswirkungen auf das dieser Erklärung zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit Wirkung für die Zukunft kostenlos widerrufen werden. Der Widerruf kann per E-Mail an datenschutz-at@rcibanque.com oder in Textform an die oben angegebene Anschrift gerichtet werden. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der bisherigen Datenverarbeitung und er erstreckt sich nicht auf solche Datenverarbeitungen, für die ein gesetzlicher Erlaubnisgrund vorliegt und die daher auch ohne Einwilligung verarbeitet werden dürfen.

Soweit hiernach insgesamt eine Übermittlung im Rahmen der vorstehenden Ermächtigung erfolgen kann, ist der LG vom Bankgeheimnis befreit.

Zu den oben genannten Zwecken bin ich/sind wir einverstanden, (auch) in elektronischer Form (insbesondere mittels E-Mails, E-Mail-Newsletter, SMS, MMS, WhatsApp-Nachrichten, Telefax, Telefonanrufen, Voice-Mail-Systeme und automatische Wählsysteme) zu erhalten.

Soweit sie uns die Einwilligung zur Werbung in elektronischer Form erteilt haben, können Sie diese Werbeeinwilligung per E-Mail an datenschutz-at@rcibanque.com oder in Textform an die oben angegebene Anschrift jederzeit kos enlos widerrufen.

Möllbrücke, 5. Aug. 2021
Ort, Datum | Stempel/Unterschrift des Leasingnehmers ~~Unterschrift des Mitschuldners~~

Marktgemeinde Lumfeld

RCI BANQUE NIEDERLASSUNG ÖSTERREICH

RENAULT Business Finance Kunden-Nr. Vertrags-Nr.

RENAULT ZE

Verbindliche Zusagen und Erklärungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis erfolgen auf Seite des LG ausschließlich durch diesen selbst. Insbesondere sind Lieferanten nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen für den LG abzugeben.

Die Allgemeinen Leasingbedingungen der Bank wurden vor Unterzeichnung übergeben, gelesen, erörtert und inhaltlich verstanden. Die Übernahme einer Ausfertigung des Vertrages, sowie der Allgemeinen Leasingbedingungen wird bestätigt. Nur für Ehegatten: Die Übernahme des Informationsblattes für Ehegatten gemäß § 25 a KSchG wird bestätigt.

Erklärung gem. § 25 c KSchG:
Die Mitschuldner erklären, dass ihnen die wahre wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers vollständig bekannt ist, sowie, dass sie ihre Verbindlichkeit auch für den Fall eingehen würden, dass der Hauptschuldner nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeit aus diesem Vertrag zu erfüllen.

Information gem § 21 Abs 5 FM-GwG über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:
Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die RCI Banque SA Niederlassung Österreich gesetzlich verpflichtet ist, personenbezogene Daten (zB die Identität wirtschaftlicher Eigentümer oder allfälliger Treugeber von Kunden), sowie Informationen über die Herkunft von Geldmitteln einzuholen und in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verwenden. Personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verwendet werden, sind nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, wenn dem keine andere gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Diese Daten dürfen nicht für andere (etwa kommerzielle) Zwecke verarbeitet werden. Im Fall des (wenn auch nur teilweisen) Widerrufs eines Kunden hinsichtlich dieser Datenverwendung, kommt der Bank das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung zu.

Erklärung des LN betreffend § 6 Abs 3 FM-GwG (zutreffendes ankreuzen):

[X] Ich will die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung betreiben und verpflichte mich, der Bank diesbezügliche Änderungen unaufgefordert unverzüglich bekanntzugeben.

[ ] Ich will die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben

Vollkaskoversicherung der Generali AG enthält:

- Kfz-Haftpflicht
- eKfz-Sicherheitspaket
- Vollkaskoselbstbehalt EUR 350,00 bzw. teilw. EUR 400,00
- Kfz-Top-Insassenschutz
- Tip&Tat KfzAktiv Plus (Mobilitäts- und Unfallhilfe)

Die monatliche Prämie beträgt EUR 117,92.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt der Vorsitzende den

Antrag, der Gemeinderat möge sowohl der Anschaffung des Elektroautos bei der Firma Pacher, 9813 Möllbrücke, lt. Angebot zum Kaufpreis von EUR 28.071,02 brutto (EUR 23.392,52 netto), finanziert als Leasingvariante, wie vorgetragen, mit BZ-Mittel-Deckung als auch dem Abschluss der Vollkaskoversicherung bei der Generali AG, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 10:9 Stimmen (Gegenstimmen: GR^{in} Stephanie Triebelnig, GR^{in} Daniela Pichler, GR Alfred Winkler, GR Peter Schober, GR^{in} Sandra Angerer MAS MBA MSc, GV Lorenz Podesser, GR Gerold Brugger, GV Peter Klammer und GR Harald Haßlacher) die Annahme des gestellten Antrages.

10. Verkauf Liegenschaft Am Römersteig 3 – Kauder-Haus

Der Bürgermeister erläutert das Angebot des Interessenten, der das Kauder-Haus von der Gemeinde kaufen möchte. Das Haus war ursprünglich als Musikschule geplant und sollte mit dem VAZ verbunden werden. Dafür gab es eine finanzielle Unterstützung von EUR 100.000,00 von LH Dr. Jörg Haider. Die Detailplanung war 2007 fertig und es erfolgte bereits eine Ausschreibung. Auf Grund einer Beschwerde beim UVS (Unabhängiger Verwaltungssenat) eines Anbieters wurde mit dem Bau nicht begonnen. Mittlerweile wurde die Musikschule im Bildungszentrum Lurnfeld errichtet.

Der Interessent möchte nun im Erdgeschoß Garagen sowie im Obergeschoß eine Mietwohnung errichten. Der Vorsitzende erklärt, dass eine derartige Sanierung für die Gemeinde nicht finanzierbar und ein Verkauf schwierig wäre, da keinerlei Grund rund um das Haus, sowie keine eigene Zufahrt oder Parkplatz vorhanden sind.

Der Buchwert des Hauses stellt sich wie folgt dar:

Anschaffungswert	2007	EUR	54.117,20
Buchwert 2020		EUR	39.505,56
AfA kumuliert bis 2020		EUR	14.611,64
AfA 2021		EUR	1.082,34
Buchwert 2021		EUR	38.423,22

Der Wert für das Grundstück muss erst ermittelt werden, da das Grundstück zum Veranstaltungszentrum/-platz gehört. Eine Neuvermessung wurde mittlerweile durchgeführt.

Der Bürgermeister spricht sich für den Verkauf aus, da die fehlende Zufahrt eine andere Nutzung nicht möglich macht.

GR^{in} Stephanie Triebelnig erwähnt, dass es bei der Planung der Dorfplatzgestaltung mit den Vereinen einige gute Ideen für die Nutzung des „Kauder-Hauses" gab.

Vzbgm. Bernhard Haslacher fragt nach, wie der Strom- und Wasseranschluss für den Veranstaltungsplatz, der in das Kauder-Haus eingebaut ist, bei Verkauf künftig geregelt ist.

Der Vorsitzende informiert, dass der Kasten für Strom- und Wasser getrennt vom Haus steht und somit auch nach Verkauf bei allen Veranstaltungen zugänglich bleibt.

Anmerkung:
Nach der Gemeinderatssitzung wurde erhoben, dass die Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser in der Hausmauer des Objektes Römersteig 1 integriert sind und betreffen somit nicht unmittelbar den gegenständlichen Kaufvertrag.

In einer kurzen Debatte wurde festgehalten, dass im Kaufvertrag ein Passus aufgenommen werden soll, dass im VAZ bzw. am Vorplatz Veranstaltungen stattfinden. Die daraus resultierende Lärmentwicklung muss jedem künftigen Mieter klar sein.

Die Amtsleiterin erläutert den Kaufvertragsentwurf von Mag. Dr. Trampitsch, der Gemeindevorstand hat sich auf einen Verkaufspreis von EUR 54.000,00 geeinigt. Die Kosten für die Vertragserrichtung trägt der Käufer und die Marktgemeinde Lurnfeld verzichtet auf das ursprünglich festgeschriebene Vorkaufsrecht für das Objekt „Am Römersteig 1".

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Verkauf des Kauder-Hauses zum Preis von EUR 54.000,00 gemäß vorgetragenem Kaufvertragsentwurf zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Gegenstimme: GR^{in} Stephanie Triebelnig).

11. Erweiterung Finanzierungsplan Anschaffung Feuerwehrfahrzeug FF Göriach – Löschfahrzeug LFA 7,5 to

Im Vorfeld erklärt der Bürgermeister, dass der Marktgemeinde Lurnfeld aufgrund der GAP seitens des KLFV und der Risikobewertung der FF Göriach anstatt eines KLF ein LFA mit 7,5 to zugesprochen wurde.

Die Grundkosten dieses Fahrzeuges wurden bereits im Gemeinderat am 17.12.2020 mit einer Summe von EUR 202.900,00 beschlossen.

Aufgrund der am 04.03.2021 beim KLFV stattgefundenen Aufbaubesprechung, wurden die Ausstattungskriterien für das Fahrzeug festgelegt. Darin enthalten war noch eine Wirbelstrombremse, deren technische Machbarkeit jedoch erst überprüft werden musste. Nunmehr steht fest, dass diese nicht realisierbar ist und die Auftragsbestätigung für das neue Fahrzeug wurde ohne dieser von der Lieferfirma Magirus Lohr übermittelt.

Die Amtsleiterin hat nach einer Besprechung mit der FF Göriach diese Auftragsbestätigung dem KLFV zur Begutachtung übermittelt, welche von diesem als in Ordnung befunden wurde.

Aufgenommen wurden noch zusätzlich die Atemschutzausrüstung, eine Leiter und ein Druckbelüfter.

Der erweiterte Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fahrzeugkosten inkl. Aufbauten	202 100		67 700	67 200	67 200		
inkl. Druckbelüfter Leiter	5 800			5 800			
inkl. Atemschutzvorrichtung	10 800			10 800			
Summe:	218 700	-	67 700	83 800	67 200	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	160 300		12 700	81 400	66 200		
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
KEM-Förderung							
Förderung KLFV	58 400		55 000	2 400	1 000		
Förderung Bund KIG 2020							
Summe:	218 700	-	67 700	83 800	67 200	-	-

Die Erweiterung des Finanzierungsplanes beläuft sich somit auf EUR 15.800,00, welche sich auf die Jahre 2022 und 2023 verteilen. Die Einnahmen 2022 betreffen die Förderung des Atemschutzes und die aus 2023 die Förderung für den Druckbelüfter.

Der Bürgermeister informiert noch darüber, dass es bei der FF Göriach noch weitere Ausgaben für den Ausbau des Atemschutzraumes und die Anschaffung eines Trocknungsgerätes geben wird. Die genaue Summe steht noch nicht fest, er rechnet mit ca. EUR 25.000,00. Dafür wird er sich beim Land Kärnten um einen Zuschuss in Form von Sonderbedarfszuweisungsmitteln bemühen. Für die vergleichbare Ausstattung der FF Möllbrücke gab es einen Zuschuss.

Der Vorsitzende den

Antrag, der Gemeinderat möge der Erweiterung des Finanzierungsplanes „Anschaffung Feuerwehrfahrzeug FF Göriach – Löschfahrzeug LFA 7,5 to“, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. WVA Lurnfeld - BA 07:

a) Auftragsvergaben

Vzbgm. Mohl informiert, dass die Realisierung des von DI. Olsacher ausgearbeiteten Zukunftsprojektes ansteht und als erstes der Ringschluss Lendorf errichtet werden soll.

Aufgrund des Übersichtslageplanes gibt es vier Bereiche:

- Verbindung von Altenmarkt bis zum Gewerbepark Mitterbreiten
- Zusammenschluss von der Litzlhofstraße bis zur Gemeindegrenze Lendorf Richtung Litzlhof
- in Premersdorf die Verbindung von der neuen Siedlung Pattendorf-Ost bis zum Friedhof-Parkplatz
- Erneuerung der WVA von der Pizzeria Vera Rosa bis zur BP-Tankstelle und Erneuerung der alten Stahlleitung von Mölltalstraße 31 bis zum DM-Markt im Zuge der Arbeiten für den Hochwasserschutz an der Möll

Das Projekt wird Großteils fremdfinanziert und die Landesförderungen werden abgerufen. Künftig wird allerdings eine Erhöhung der Wassergebühren notwendig sein.

Die **Baumeisterarbeiten** für die WVA Lurnfeld BA07 wurden im nicht offenen Verfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, ausgeschrieben.

Von den 10 eingeladenen Firmen wurden 5 Angebote rechtzeitig abgegeben (Angebotspreis netto):

Strabag AG	9800 Spittal/Drau	EUR 785.747,60
Felbermayr Bau GmbH & Co KG	9800 Spittal/Drau	EUR 844.224,46
Porr Bau GmbH.	9800 Spittal/Drau	EUR 865.000,06
Hieden & Kall Hoch- u. TiefbaugesmbH.	9020 Klagenfurt	EUR 909.639,94
Swietelsky AG	9020 Klagenfurt	EUR 1.141.706,73

Die vertiefte Angebotsprüfung durch DI Erich Olsacher ist abgeschlossen und ein Aufklärungsgespräch mit der Strabag AG als Billigstbieter hat am 08.07.2021 stattgefunden. Der Vergabevorschlag liegt vor.

Somit stellt Vzbgm. Siegfried Mohl folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge die Baumeisterarbeiten für die WVA Lurnfeld BA07 an die Strabag AG, 9800 Spittal/Drau, zum Preis von netto EUR 785.747,60 vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Die **Installationsarbeiten** und Stahlwasserbau wurden mittels Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben:

LU06 - Funktionale Ausschreibung Trinkwasserinstallationen und Stahlwasserbau Vergleich der Angebote			
	Angebote		
Bauwerke	Piplan	Strabag	GWT
Umbaumaßnahmen Hochbehälter Stöcklern (Bestand)	€ 10 755,00	€ 6 767,84	€ 1 630,90
Umbaumaßnahmen Schacht Nudler (Bestand)	€ 27 852,00	€ 17 078,14	€ 17 089,30
Umbaumaßnahmen Schacht Bär (Bestand)	€ 49 261,00	€ 39 354,52	€ 38 283,00
Umbaumaßnahmen Schacht St. Stefan (Bestand)	€ 27 297,00	€ 17 500,76	€ 14 986,40
Schachtinstallationen DRS Friedhof (Neubau)	€ 48 630,00	€ 28 877,32	€ 31 808,20
Schachtinstallationen DRS Mitterbreiten (Neubau)	€ 22 508,00	€ 13 821,74	€ 19 927,10
Schachtinstallationen Verbindungsschacht Litzlhof (Neubau)	€ 13 621,00	€ 6 153,76	€ 6 801,80
Angebotssummen Gesamt (netto)	**€ 199 924,00**	**€ 129 554,08**	**€ 130 526,70**

GR Ing. Granig erklärte im Bauausschuss, dass die Firma Strabag für Ihre Armaturen (inkl. Druckreduzierventile) Produkte der Firma „Hawle" verwendet. Die Firma GWT verwendet für ihre Armaturen Produkte der Firmen „imp Armature", „EBRO" und „Tecofi" und für Druckreduzierventile Produkt der Firma „Saint Gobain". Da die Marktgemeinde Lurnfeld schon bisher Armaturen von Hawle hat und diese, insbesondere die Clayton-Ventile, von der Firma „Hawle-Service" servicieren lässt, macht es betrieblich Sinn, auch weiterhin die Produkte der Firma „Hawle" einzubauen.

Wie bereits erwähnt, fand noch ein Aufklärungsgespräch mit der Firma Strabag AG statt, in welcher der Auftragsinhalt besprochen wurde. Der geprüfte Vergabevorschlag liegt vor.

Das Preisangebot gemäß Ergebnis des kommissionellen Verhandlungsgesprächs am 8. Juli 2021 schließt mit einer Angebotssumme von EUR 129.554,08 netto minus EUR 566,61 für Entfall des Großwasserzählers, das ergibt EUR 128.987,47 netto. Auf diese Summe wurde ein Nachlass von 2 % gegeben. Somit ergibt sich eine Angebotssumme inkl. Nachlass von EUR 126.407,72 netto.

Somit stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge die Trinkwasserinstallation und Stahlwasserbau für die WVA Lurnfeld BA07 an die Strabag AG, 9800 Spittal/Drau, zum Preis von netto EUR 126.407,72 vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Örtliche Bauaufsicht (ÖBA):

GR Ing. Martin Granit erläuterte im Bauausschuss, dass der Aufwand für die Bauaufsicht von der tatsächlichen Bauzeit abhängig ist und diese schwer abschätzbar sei (Pflugverfahren, die Baufirma setzt mehrere Partien gleichzeitig ein, usw.). Daher haben die Planungsbüros den Aufwand für die ÖBA nach tatsächlich anfallendem Stundenaufwand angeboten:

DI Erich Olsacher, 9841 Winklern:
Annahme 1.130 Std. á EUR 83,66 = EUR 94.532,41 (netto)

DI. Bernd Keuschnig, 9761 Greifenburg:
Unter der Annahme, dass die Aufwendungen für die ÖBA pro Woche 16 Stunden betragen, ergeben sich bei einer Bauzeit von voraussichtlich ca. 22 Wochen 352 Stunden.
352 Std. á EUR 80,00 = EUR 28.160,00 (netto)

Für die Bestellung des **Baustellenkoordinators** liegen folgende Honorarauskünfte vor:

DI. Bernd Keuschnig, 9761 Greifenburg:
Annahme 88 Std. (= 4 Std. pro Woche bei angenommenen 22 Arbeitswochen)
á EUR 80,00 = EUR 7.040,00 (netto)

Bei gleichzeitiger Beauftragung von ÖBA und BauKG fallen jedenfalls weniger Stunden an.

Bauplanung Hosner GmbH., 9800 Spittal/Drau:
Pauschal-Angebotspreis inkl. 7 % Nachlass: EUR 4.975,50 (netto)

Gemäß dem Ergebnis der Vorberatungen im Bauausschuss und Gemeindevorstand stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge die Ingenieurleistungen für die örtliche Bauaufsicht – WVA Lurnfeld BA07 laut vorliegender Honorarauskunft an DI Bernd Keuschnig, 9761 Greifenburg, und die Ingenieurleistungen für die Baustellenkoordination laut vorliegender Honorarauskunft an die Bauplanung Hosner GmbH., 9800 Spittal/Drau, vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Beim nächsten Punkt b) verlässt GR^{in} Daniela Pichler wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Statt ihr nimmt Ersatzgemeinderat Manuel Tamegger an der Sitzung teil.

b) Privatrechtliche Vereinbarung

Zur Herstellung der Verbindung von Altenmarkt bis zum Gewerbepark Mitterbreiten ist beabsichtigt, wo es möglich ist, die Wasserleitung nördlich der Gemeindestraße in den Äckern einzupflügen. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit den Maßnahmen einverstanden. Die Entschädigungszahlungen für Flurschäden und die Einräumung des Leitungsrechts erfolgen auf Grundlage der Richtsätze der Landwirtschaftskammer in Höhe von EUR 4,00 bis 5,00 je Laufmeter Wasserleitung.

Ein betroffener Grundeigentümer mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden und hat der Gemeinde eine mit ihm eigens abzuschließende, privatrechtliche Vereinbarung vorgelegt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. [redacted]9813 Möllbrücke, einerseits

und

2. **Marktgemeinde Lurnfeld,** Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, andererseits

wie folgt:

1.

[redacted] ist Eigentümer des Gst. 377/1 GB 73416 Pusarnitz.

Die Marktgemeinde Lurnfeld erweitert die Wasserversorgungsanlage WVA-Lurnfeld im Bereich von Altenmarkt bis Mitterbreiten. In diesem Zuge soll die Wasserleitung auch über den südlichsten Bereich der Parzelle 377/1 geführt werden. Der geradlinige Leitungsverlauf ist im beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, rot gefärbt eingezeichnet.

2.

2.1.

[redacted] im Eigentum des Gst. 377/1 KG Pusarnitz erteilt hiemit seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zur Verlegung und Führung der zu Pkt. 1 angeführten Wasserleitung auf seinem Gst. 377/1 entlang der im beigeschlossenen Lageplan rotfärbig eingezeichneten geradlinigen Trasse.

2.2.

Die Nutzungseinräumung erfolgt gegen Leistung eines Entgeltes
von € 10,00 pro Laufmeter Wasserleitung, d.s. für 167,4 Lm daher **€ 1.674,00,**
zahlbar binnen 14 Tagen nach rechtswirksamem Vertragsabschluss

Bei Zahlungsverzug sind 4% p.a. Verzugszinsen zu leisten.

Mit diesem Einmalbetrag ist auch ein zeitlich befristeter Flurschaden vollständig ausgeglichen.

3.

3.1.

Die Baumaßnahmen sind in der nutzungsfreien Zeit (somit außerhalb der Vegetationsperiode) auszuführen, wobei die zeitliche Festlegung mit [redacted] rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzusprechen ist. Die Marktgemeinde Lurnfeld ist verpflichtet, die Baumaßnahmen zügig und ohne Unterbrechung durchzuführen und abzuschließen und den bei Baubeginn vorhandenen Kulturzustand der betroffenen Grundfläche auf ihre Kosten wiederum herzustellen.

> Seite 2 <

3.2.

Die Wasserleitung ist in einer solchen Tiefe und derart zu verlegen, dass durch die landwirtschaftliche Bearbeitung und Nutzung der von der Trassenführung betroffenen Grundfläche die Wasserleitung weder beschädigt noch in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

3.3.

Sollte die Wasserleitung im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung des Gst. trotzdem beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden, haftet [redacted] oder die von ihm mit der Bewirtschaftung beauftragten Personen nur bei vorsätzlicher Schadenszufügung. Eine Haftung aus fahrlässigen (leichte und grob fahrlässige) Handlungen und/oder Unterlassungen ist hiemit ausdrücklich und unwiderruflich ausgeschlossen. Für Schäden/Beeinträchtigungen aus solchen Handlungen/Unterlassungen kommt die Marktgemeinde Lurnfeld uneingeschränkt selbst auf.

4.

So die Wasserleitung bei zukünftigen Baumaßnahmen des Grundeigentümers hinderlich ist, ist die Marktgemeinde über Verlangen des Grundeigentümers und Berechtigten verpflichtet, die Wasserleitung auf ihre Kosten auf die Grundstücksgrenze zu verlegen oder, nach freier Entscheidung des Grundeigentümers, die Mehrkosten, die aufgrund der bestehenden Wasserleitungstrasse entstehen, zu ersetzen.

> Seite 3 <

5.

Während und nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die hiezu beauftragten Organe im Sinne des Wassergesetzes berechtigt, das Gst. zu betreten und die Anlage entsprechend der Erfordernisse zu warten, zu prüfen und gegebenenfalls Reparaturen durchzuführen. Die dadurch verursachten Beeinträchtigungen (Bewirtschaftung des Gst.) sind dabei geringst möglich zu halten. Reparaturen sind, ausgenommen unaufschiebbare Maßnahmen, wiederum in der nutzungsfreien Zeit ohne Unterbrechung zügig durchzuführen. Auch diesfalls ist der vorhandene Kulturzustand nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten der Marktgemeinde Lurnfeld wieder herzustellen.

6.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Änderungen/Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Vereinbarungen über das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Lurnfeld/Möllbrücke, am 27.07.2021

[redacted]

[redacted]

Marktgemeinde Lurnfeld

> Seite 4 <

In der Diskussion kamen sowohl Bauausschuss als auch Gemeindevorstand überein, dass der Grundstückseigner für die Nutzungseinräumung ein Entgelt von EUR 10,00 pro Laufmeter Wasserleitung (167,4 lfm x EUR 10,00 = EUR 1.674,00) bezahlt werden kann.

Der privatrechtlichen Vereinbarung, was die Verlegung der Wasserleitung auf Parzelle 377/1, KG. Pusarnitz, und die Höhe der Entschädigungsleistungen betrifft, kann daher zugestimmt werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vereinbarung, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

c) Finanzierungsplan

Die Gesamtsumme der Kostenschätzung von Herrn DI Olsacher beläuft sich auf EUR 1.277.000,00 (EUR 1.114.000,00 plus EUR 163.000,00).

Laut Auskunft von Ing. Pirkebner ist mit einer Landesförderung von etwa 15 % zu rechnen (von EUR 1.114.000,00). Diese Förderung ist ein vorerst tilgungsfreier Kredit, der erst ab dem 26. Jahr bedient wird. In den Jahren davor werden nur die Zinsen der Kreditsumme zugeschrieben.

GV Lorenz Podesser fragt nach, ob die Förderung dieselbe sei wir beispielsweise in Klagenfurt oder St. Veit an der Glan. Nachdem Bgm. Gerald Preimel dies verneint, schlägt er vor, eine zu errichtende Wasserleitung zur LIG Liegenschaft „Schloss Drauhofen" in die Verhandlungen einfließen zu lassen, da Drauhofen derzeit unversorgt ist und sich dies positiv auf den Fördersatz auswirken sollte.

Marktgemeinde Lurnfeld GWVA BA 7 Kostenschätzung

Leitungen von	Leitungen bis	DA (DN)	Länge	Baumeisterarbeiten	Dichtheitsprüfungen und Diverses	Summen	
J3c	J8a	110	370 m	30.075 €	0 €	30.075 €	81 €/m
I4	I5	110	25 m	9.764 €	0 €	9.764 €	391 €/m
J1	J3c	125	265 m	92.750 €	5.100 €	97.850 €	369 €/m
*) J8a	J9	125	170 m	17.000 €	1.400 €	18.400 €	108 €/m
*) K1	K8	180	1.450 m	234.750 €	12.700 €	247.450 €	171 €/m
K8	K9a	125	75 m	22.500 €	1.600 €	24.100 €	321 €/m
L1	L4	125	545 m	152.600 €	8.100 €	160.700 €	295 €/m
*) H1	H2	125	240 m	24.000 €	1.700 €	25.700 €	107 €/m
H3	H3	90	15 m	2.100 €	600 €	2.700 €	180 €/m
H3	H3	140	15 m	2.400 €	600 €	3.000 €	200 €/m
H2	Entleerung	63	20 m	3.500 €	0 €	3.500 €	175 €/m
Summe Hauptleitungen			3.190 m	591.439 €	31.800 €	**623.239 €**	195 €/m

BLAU: ERRICHTUNG; ROT: SANIERUNG; SCHWARZ: vorgezogene und abgerechnete Maßnahme SANIERUNG
*) Anm.: Der niedrige Laufmeterpreis ist bedingt durch den abschnittsweisen Einsatz eines Rohrpfluges.

Bauwerke und Installationen	Baumeisterarbeiten (Angebotsergebnis+10%)	Schachtinstallation, Stahlbau	Summen	
H3 Abtrag HB-Balerle	15.000 €	0 €	15.000 €	
HB-Stöcklern Umbau	0 €	7.000 €	7.000 €	
Schacht Nudler Umbau	1.000 €	20.000 €	21.000 €	
Druckreduzierstation Bär Umbau	1.000 €	40.000 €	41.000 €	
Schacht St. Stefan Umbau	1.000 €	20.000 €	21.000 €	
H2 Druckreduzierstation Friedhof	24.000 €	35.000 €	59.000 €	
H2 Druckreduzierstation Mitterbreiten	5.000 €	20.000 €	25.000 €	
L5 Verbindungsschacht Litzlhof	5.000 €	8.000 €	13.000 €	
Hausanschlüsse 400 m 30 Stk	70.000 €	0 €	70.000 €	2333 €/Stk
Fernüberwachung, Niveausonden, Wasserzähler			0 €	
	122.000 €	150.000 €	272.000 €	

Baukosten gesamt	895.239 €
Rundung	-239 €
HERSTELLUNGSKOSTEN	**895.000 €**
Planung, Bauaufsicht, BauKG, Nebenkosten	153.000 €
Unvorhergesehenes und Rundung	52.000 €
GESAMTKOSTEN ohne Umsatzsteuer	**1.100.000 €**

PLUS Einarbeitung ins **Leitungsinformationssystem:** **14.000 €** 3.690 m

Voraussichtlich förderfähige Summe **1.114.000 €**

Außerdem sind bei der GWVA BA 7 auch NICHT FÖRDERFÄHIGE Kosten zu berücksichtigen, zum Beispiel:
NICHT förderfähige Entschädigungen (z.B. Landwirtschaft)
anteiliger NICHT förderfähiger Straßenbau
NICHT förderfähiger Kanalbau

NICHT förderfähiger Straßen- u. Kanalbau in GWVA Lurnfeld BA7

Straßenbau und Oberflächenentwässerungen gemäß Baumeisterausschreibung Juni 2021

			Angebotsergebnis Baumeisterarbeiten plus % Sicherheit u. Preisgleitung 10%	Diverses 10%	
			126.500 €	12.650 €	139.150 €

Baukosten gesamt	139.150 €
Rundung	-150 €
HERSTELLUNGSKOSTEN	**139.000 €**
Planung, Bauaufsicht, BauKG, Nebenkosten	17.000 €
Unvorhergesehenes und Rundung	7.000 €
GESAMTKOSTEN ohne Umsatzsteuer	**163.000 €**

Aufgrund der Ausschreibung von DI Olsacher bzw. dessen Kostenschätzung ergibt sich folgender Finanzierungsplan.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bau-, Planungs- und Bauaufsichts-Gesamtkosten	1 277 000		766 000	511 000			
Summe:	1 277 000	-	766 000	511 000	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen	1 110 000		766 000	344 000			
Vermögensveräußerung							
Landesförderung	167 000			167 000			
Förderung							
Förderung Bund KIG 2020							
Summe:	1 277 000	-	766 000	511 000	-	-	-

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

d) Kreditvergabe

Die Amtsleiterin informiert, dass für die Darlehenssumme von EUR 1.110.000,00 eine Ausschreibung seitens der Finanzverwalterin an acht Banken erfolgt ist. Angebotsfrist war vorerst der 12.07.2021, diese wurde telefonisch verlängert auf 15.07.2021.

Die Vergabe von Kredit- und Darlehensverträgen fällt nicht unter das Bundesvergabegesetz und ist somit an kein Ausschreibungsverfahren gebunden (vgl. § 9 Abs. 1 Z 15 BVergG). Zuschlagskriterien für die Vergabe waren lt. Ausschreibung ausschließlich die günstigsten Konditionen.

Die Konditionen wurden mit variabler Verzinsung (mit 6-monatiger Euribor-Bindung) und als Variante mit einer Fixzinsvereinbarung für eine Laufzeit von 25 Jahren angefragt. Aufgeteilt in Bau- und Tilgungsphase.

Auszug aus der Ausschreibung:

Gesamtinvestitionskosten:	*EUR 1.277.000,00*
Darlehenshöhe:	*EUR 1.110.000,00*
Darlehenslaufzeit:	*Bauphase: August 2021 bis voraussichtlich Dezember 2022*
	Tilgungsphase: 25 Jahre
	beginnend mit dem der vollständigen Zuzählung folgenden 30.06. bzw. 31.12., (zum Zweck der Vergleichbarkeit der Anbote ist vorerst der 31.12.2022 anzunehmen)
Zinsverrechnung:	*halbjährlich, dekursiv*
	kal/360
	Fälligkeitstermine 30.06. und 31.12. jeden Jahres
Zuzählung:	*Nach Baufortschrittsmeldung des Darlehensnehmers kontokorrentmäßig (siehe Baukostenzeitplan).*
	Voraussichtlicher Baukostenzeitplan WVA BA 07:
	2021: ca. EUR 670.000,00
	2022: ca. EUR 440.000,00

Allgemein:

Zinsanpassungstermine:	*<u>6-Monats-Euribor:</u>*
	halbjährlich per 30.06. und 31.12. auf Basis
	6-Monats-Euribor 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode.
	Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf 1/8 Pkte. (Zutreffendes bitte ankreuzen)
	ja O nein O
Rückzahlungsmodus:	*halbjährliche Pauschalraten zum 30.06. und 31.12., beginnend mit dem der vollständigen Zuzählung folgenden 30.06. bzw. 31.12.*
Spesen, Gebühren, Provisionen:	*Sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereit- oder Zuzählungsprovisionen, Post- oder Telefongebühren sind in die Konditionen einzurechnen. Es werden keinerlei zusätzliche Spesen anerkannt.*
Haftung:	*Gemeindehaftung gem. §1357 ABGB*
Dem Angebot beizulegen sind:	*Verbindlicher Darlehensentwurf* *Tilgungsplan mit Halbjahresraten und Gesamtbelastung je Konditionenangebot.* *Sämtliche Seiten dieser Ausschreibung mit bankenmäßiger Fertigung.* *Es ist sowohl für die Bauphase sowie für die Tilgungsphase zumindest eine Variante anzubieten.*

VERZINSUNGSVARIANTEN:

1. Bauphase

a.) Basis: 6-Monats-Euribor:

Indikator: Tageswert vom 30.06.2021	..... *% p.a.*
+ Aufschlag	..... *%-Pkte.*
Zinssatz per 30.06.2021:	..... *% p.a.*

b.) Fixe Zinsgestaltung:

Fixzinssatz für Laufzeit Bauphase	..... *% p.a.*

2. Tilgungsphase

a.) Basis: 6-Monats-Euribor:

Indikator: Tageswert vom 30.06.2021	..... *% p.a.*
+ Aufschlag	..... *%-Pkte.*
Zinssatz per 30.06.2021:	..... *% p.a.*

b.) Fixe Zinsgestaltung:

Fixzinssatz für 5 Jahre (ab Tilgungsbeginn)	..... *% p.a.*
Fixzinssatz für 10 Jahre (ab Tilgungsbeginn)	..... *% p.a.*
Fixzinssatz für 15 Jahre (ab Tilgungsbeginn)	..... *% p.a.*
Fixzinssatz für 20 Jahre (ab Tilgungsbeginn)	..... *% p.a.*
Fixzinssatz für 25 Jahre (ab Tilgungsbeginn)	..... *% p.a.*

Nach Ablauf der Fixzinsbindung wird die Kondition neu vereinbart. Bei Nichteinigung ist eine spesenfreie Rückführung des aushaftenden Darlehensbetrages möglich.

Der Marktgemeinde Lurnfeld erwächst durch die Annahme des Angebotes keine wie immer geartete Verpflichtung gegenüber dem Angebotssteller.

*Sie werden ersucht, Ihr verbindliches Angebot in einem verschlossenen Umschlag in der Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke mit dem **Vermerk „Darlehensangebot WVA BA 07“** oder per eMail an martina.weiss@ktn.gde.at bis*

spätestens Montag, den 12. Juli 2021, 12:00 Uhr

einzureichen.

Sie bleiben mit Ihrem Angebot bis 31.08.2021 gebunden.

Die Zusammenstellung der Angebote ergibt folgende Reihung:

Reihung var.	eingelangt am	Bank	Zinsen p.a.	Gebühren	Fixzinssatz	garantiert für	Zinssatz Bauphase
	07.07.2021	Volksbank Oberktn.	wird kein Angebot stellen				
	07.07.2021	Kärntner Sparkasse AG	0,50%	28,00 je Rate	0,63%	10 Jahre	0,5% p.a.
2	08.07.2021	UniCredit Bank Austria AG 5.7.	0,287%	keine	0,82%	gesamte Laufzeit	0,287% p.a.
		genereller Aufschlag	0,80%	keine			0,80%
3	09.07.2021	Austrian Anadi Bank AG	0,30%	k.A.	k.A.	-	-
	12.07.2021	Raiffeisen Bank Lurnfeld-Mölltal	0,43%	11,66 je Rate	k.A.	-	0,43%p.a.
1	12.07.2021	**Kommunalkredit Austria AG**	0,25%	keine	0,771% 0,593%	gesamte Laufzeit 15 Jahre	0,25%p.a.
4	12.07.2021	BAWAG P.S.K.	0,34%	keine	k.A.	-	-
	15.07.2021	BKS Bank AG	kein Angebot eingelangt bis 15.07.21				

Die Volksbank Oberkärnten und die BKS Bank AG haben kein Angebot abgegeben. Wie aus obiger Darstellung ersichtlich, haben auch nicht alle Banken die Finanzierungsvariante mit einer fixen Verzinsung angeboten.

Der Finanzausschuss kam überein, dass eine Fixzinsvariante aufgrund des derzeitigen Standes des 6-Monats-Euribors (dieser ist negativ) nicht zum Tragen kommt. Dennoch erwähnt die Amtsleiterin, dass auch bei einer Fixverzinsung die Kommunalkredit Erstgereihte wäre.

Alle Banken, außer die UniCredit, haben als Grundlage für den Aufschlag (Zinssatz) die Annahme eines 0%-Floors, dh. sollte der Euribor negativ sein, gilt der Aufschlag als Mindestzinssatz. Der Aufschlag der UniCredit liegt bei 0,8% und in diesem Fall wird ein negativer Euribor berücksichtigt (daher in obiger Grafik 0,287%, da per 05.07. der Euribor bei -0,513% lag).

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Mitglieder des Gemeinderates auftreten, stellt der Bürgermeister den

Antrag, der Gemeinderat möge der Vergabe der Finanzierung, wie beschrieben, an die Kommunalkredit Austria AG mit einer variablen Verzinsung als Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,25% (=Mindestaufschlag) vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Stromliefervertrag KELAG – Vertrag 2022 bis 2024

Der Vorsitzende berichtet aus der Gemeindevorstandssitzung, dass es bisher einen Grundliefervertrag gab, der sich jährlich verlängerte, und eine Zusatzvereinbarung, die immer für zwei Jahre gegolten hat und somit Preissicherheit gab.

Nunmehr hat die KEALG eine neues Vertragskonzept erarbeitet, das für drei Jahre gilt. Das Vertragskonzept wurde vom Gemeindebund abgesegnet und als „faires Angebot" bezeichnet.

Die Marktgemeinde Lurnfeld hat aufgrund der Abnahmemenge und des Lastprofiles ein Angebot der Firma KELAG erhalten. Der Preis je kWh beläuft sich auf 7,60 ct. Derzeit liegen wir bei EUR 5,55 ct. Der Energiepreis ist derzeit generell im Steigen und laut Auskunft der Firma KELAG heuer erschwerend noch durch den langen Winter und die für die Energielieferanten verpflichtenden CO2-Emissions-Zertifikate weiter angestiegen.

Strom-Großhandelspreise 2011 bis 2021

Attraktives Stromlieferangebot

Attraktive Konditionen und **Vergleichbarkeit** durch marktnahen Energiepreis

Jahr	2022	2023	2024	2022-2024
EUR/MWh	85,00	74,58	70,18	76,59

Bewertungsstichtag 29.07.2021

Preisbildung erfolgt auf Basis des Gemeinde-Lastprofils inkl. **identer Zuschläge** für alle Gemeinden

Planbarkeit von Ausgaben durch garantierte Preise über **längere Vertragslaufzeiten**

Möglicher Bezug von mit dem **Österreichischem Umweltzeichen „UZ46"** zertifiziertem Ökostrom

Struktur der Gesamtstromkosten Gemeinde Lurnfeld in 2020 (in EUR inkl. Ust.)

Auf Basis Stromverbrauch von rd. 265.000 kWh bei 49 Anlagen

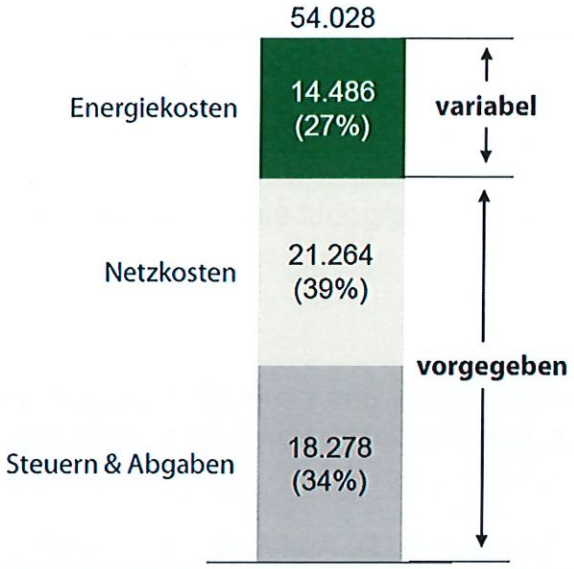

Der Energiepreis ist der Teil, den der Lieferant für die elektrische Energie erhält

Den Netztarif erhalten die Netzbetreiber (KNG). Netztarife werden von der Regulierungskommission der E-Control festgesetzt

Der dritte Teil am Strompreis sind Steuern und Abgaben inkl. Ökostromförderkosten

Die Netzkosten, Steuern und Abgaben sind bei jedem Anbieter dieselben. Der variable Teil der Gesamtkosten (Preis je kWh) beträgt nur 27 %, wie aus obiger Grafik ersichtlich ist.

Für die Vergabe der Stromlieferung ist der geschätzten Auftragswertes gem. § 13 BVergG für die Wahl des Ausschreibungsverfahrens maßgebend. Hierbei ist nur der variable Energiekostenanteil (netto) heranzuziehen.

Bei der Abnahmemenge der Marktgemeinde Lurnfeld von ca. 260.000 kWh kann innerhalb der Direktvergabe vergeben werden.

Berechnung:
260.000 x 7,60 ct = ca. 19.800 EUR jährlich x 3 Jahre = EUR 59.400,00

Direktvergabe

§ 46.

(1) Für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Wege der Direktvergabe gelten ausschließlich der 1. Teil, die §§ 4 Abs. 1, 5 bis 10, 13 bis 16, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4 und 9, 30, 31 Abs. 11, 66, 100, 111, der 4. Teil, die §§ 358, 360 Abs. 1 und 5, 361, 362, 364, 366 Z 2, 369, 370, 372, 373 und der 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.

(2) Eine Direktvergabe ist ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 50 000 Euro *(Anm. 1)* nicht erreicht.

(3) Die Eignung des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen. An Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.

(4) Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, den Namen des Auftragnehmers sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren.

(
Anm. 1: gemäß Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 ab 21.8.2018 bis 31.12.2022:
100 000 Euro)

Die Mehrbelastung für die Gemeinde liegt bei ca. EUR 5.000,00 jährlich.

Auf Nachfrage von GR Schober teilt die Amtsleiterin mit, dass die abzuschließende Vereinbarung keine Abnahmeverpflichtung enthält.

Der Gemeindevorstand kam überein, kein Alternativangebot einzuholen und beim bestehenden Lieferanten zu bleiben.

Daher stellt der Bürgermeister den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Dreijahresvertrag von 2022 bis 2024 der Firma KELAG, mit dem (heutigen) Marktpreis von 7,60 ct / kWh seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

14. Änderung Stellenplan

Bürgermeister Gerald Preimel informiert, dass aufgrund der geplanten Aufnahmen im Kindergarten die Stellenplanverordnung per 01.09.2021 anzupassen ist. AL[in] Mag.[a] Gröppel erläutert die angepasste Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 29. Juli 2021, Zahl: 011-0/xxx/2021, mit welcher die

Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021

beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1
Stellenplanänderung 2021

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
40,00	D	III	AK-RSB2A	27	10,80
67,50	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP3A	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
50,00	C	V	AK-SSB1	33	16,50
60,00	B	VI	AK-SSB3	39	23,40
57,50	D	IV	KU-KB2B	33	18,98
100,00	C	V	KU-KB4	39	39,00
87,50	K		EP-PL2	45	
72,50	K		EP-PFK2	39	
87,50			EP-PFK2	39	
62,50	P3	III	EP-PK3	30	
65,00	P3	III	EP-PK3	30	
87,50	P3	III	EP-PK3	30	
62,50			EP-PK2	27	
75,00			EP-PK2	27	
62,50			EP-PK2	27	
67,50			EP-PK2	27	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
60,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	V	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	

BRP-Summe	210,68

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 259 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2020, Zahl: 011-1/449/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der Änderung der Stellenplanverordnung per 01.09.2021 wie vorgetragen seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

15. Straßensperre für Bauarbeiten Am Gießbach – Verordnung

Wegen Bauarbeiten „Am Gießbach" ist das Zufahren in die Siedlung von der Mölltalstraße aus während der Bauzeit von voraussichtlich 2. August 2021 bis 1. September 2021 nicht möglich, die Umleitung des gesamten Verkehrs erfolgt nordseitig über die Pusarnitzer Straße. Eine Umfahrung mit Behelfsbrücke wurde bereits errichtet.

Der Baufirma NPG-Bau Neuschitzer GesmbH, 9853 Gmünd, wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten auf bzw. neben der Straße mit Bescheid vom 22.07.2021 erteilt. Die entsprechende Verordnung wurde von der Bauamtsleiterin vorbereitet und ist vom Gemeinderat zu erlassen.

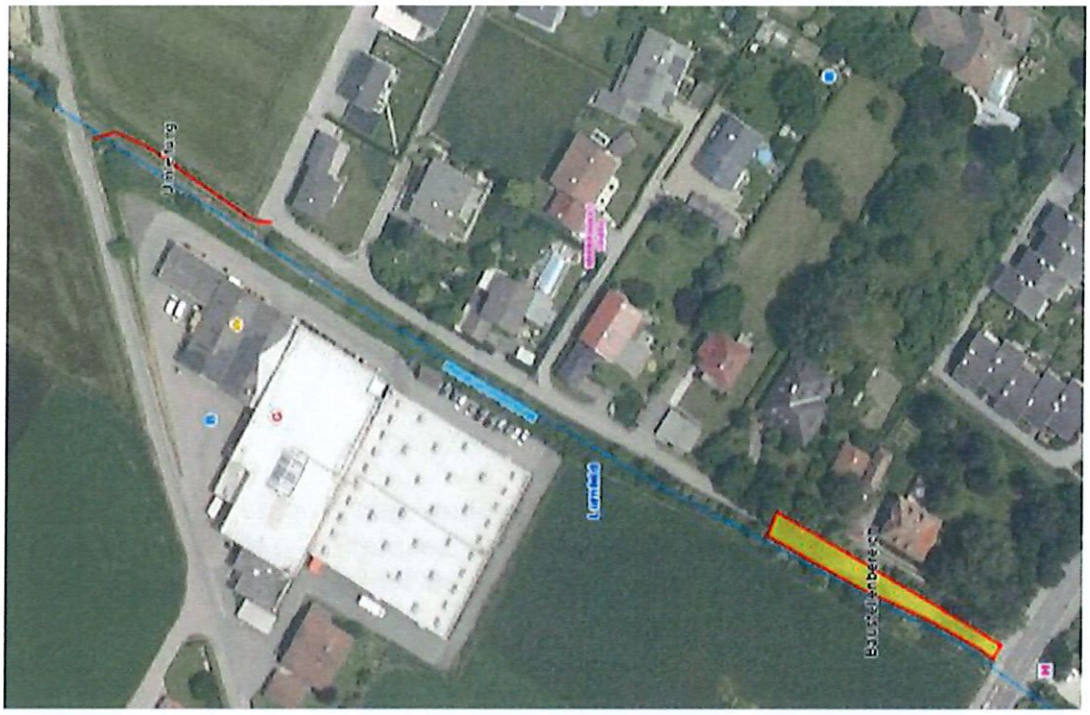

Zl.: 612/459/2020

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 29.07.2021

Die Marktgemeinde Lurnfeld verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Errichtung des Hochwasserschutzes an der Möll / Bereich Metnitzbach) Am Giebach, 9813 Möllbrücke, vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

§ 1

Der Straßenzug Am Gießbach ist ab der Einbindung von der B106 Mölltal Straße in der Ortschaft Möllbrücke laut beiliegendem Lageplan für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Umleitung des gesamten Anrainerverkehrs erfolgt über die errichtete Umleitungsstraße nordseitig über die Pusarnitzer Straße. Ausgenommen von der Straßensperre sind die Baufahrzeuge.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 leg.cit. geahndet.

Für dem Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Gerald Preimel)

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der Verordnung wie vorgetragen seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

16. Berichte

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Beim Starkregenereignis am 14.07.2021 ist die neu errichtete Straße am Tröbach wieder abgerissen. Er hat an einer Besprechung mit den Besitzern der Liegenschaft unter dem Parkplatz am Tröbach und Vertretern der Fa. Strabag teilgenommen.

  Bei einem weiteren Gesprächstermin mit DI Ferlan von der WLV wurde festgelegt, dass Bäume herausgeholt werden müssen und eine Steinschlichtung zur Befestigung errichtet werden soll.

  30 % der Kosten für diese Maßnahmen entfallen auf die Marktgemeinde Lurnfeld.

  Diesbezüglich erinnert GV Lorenz Podesser an seine Aussage in der letzten Gemeinderatssitzung, dass man die Oberfächenwässer ableiten muss, da sonst immer wieder Straßenteile abreißen werden.

- Metnitzbach: Wurde im Auftrag der Abt. Wasserwirtschaft, AKL vom Friedhof abwärts mit Drohne beflogen. Wenn das Wasserwirtschaftsprojekt fertig geplant ist, kann erst entschieden werden, ob eine Einleitung möglich ist.

- Der Bürgermeister berichtet, dass unsere derzeitige Homepage bzw. die technische Grundlage dafür mit Ende des Jahres nicht mehr unterstützt wird. Der Gemeindevorstand hat sich für die Neuvergabe, entsprechend den aktuellen Erfordernissen an die Fa. Webwerk Solutions GmbH entschieden.

- Nächste Woche beginnen die Straßenbauarbeiten in der 10. Oktober-Straße. Ab Montag werden die ersten 30m im Kreuzungsbereich von der L16 – Sachsenburger Landesstraße gesperrt.

- In Göriach wird die 30er Beschränkung von Höhe Haus Nr. 5 weiter heruntergesetzt zu Haus Nr.3.

- Weiters informiert der Bürgermeister an, dass der Gemeindevorstand einer Abnahmemenge von 150 Stück des neuen Buches über die Region zwischen Danielsberg und Drauknie zugestimmt hat. Der Verkaufspreis wird voraussichtlich EUR 17,00 pro Buch betragen.

- Der Eigentümer der Parz. 725, KG Möllbrücke I plant die Errichtung eines Feuchtbiotopes und hat der Marktgemeinde Lurnfeld die Nutzung dieses Feuchtbiotops als Naherholungsraum angeboten.
  Im Gegenzug müsste die Marktgemeinde Lurnfeld die Mäharbeiten und Pflege der Grünfläche übernehmen und die Infrastruktur (Bänke, Müllkübel) bereitstellen und in Stand halten. Tourismusausschuss und Gemeindevorstand haben sich dafür ausgesprochen, dieses Angebot anzunehmen.
  Auf Nachfrage von GR Stanitznig wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Lurnfeld keinerlei Haftung übernimmt.

- Der Vorsitzende berichtet, dass der Beschluss, die Betriebs- und Heizkosten für die Bergrettung Ortsstelle Kolbnitz für 5 Jahre zu übernehmen, ausgelaufen ist. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass diese Übernahme der Kosten (von jährlich ca. EUR 1.100,00) zeitlich unbeschränkt fortgesetzt werden soll, solang diese Ortsstelle für uns zuständig ist, da die Bergrettung wertvolle Arbeit leistet.

- Abschließend berichtet der Bürgermeister noch von dem Erfolg der jungen Pusarnitzer Sportakrobatin, die bei der WM in Genf gemeinsam mit ihrer Partnerin den großartigen 7. Platz erreichte. Er hat die junge Sportlerin mit einem Geldbetrag unterstützt.

Vzbgm. Siegfried Mohl:

- Er hat heute von der LAG für den Ausbau bzw. die Einrichtung einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten Pusarnitz eine Förderzusage von 50% erhalten.

- Abfallwirtschaftsverband: Früher wurden mit der Altpapierentsorgung Erlöse erzielt. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall.

- Für die Errichtung eines neuen Buswartehäuschens in St. Gertraud gibt es eine 50 %ige Förderung seitens des Landes Kärnten.

- Frau LR^{in} Mag.^{a} Sara Schaar kommt am 10.08.2021 auf Gemeindebesuch.

Vzbgm. Bernhard Haslacher:

- Der Gemeindevorstand hat beschlossen, die Anschaffung eines neuen Viehanhängers für die Bauernschaft mit 60% der Anschaffungskosten zu unterstützen. 40 % übernimmt das Landwirtschaftsreferat des Landes, wenn der Antrag von einem landwirtschaftl. Verein gestellt wird. Ein solcher Verein der Bauernschaft besteht in der Marktgemeinde Lurnfeld. Weiters wird die jährliche Versicherungsprämie von der Marktgemeinde Lurnfeld übernommen. Die laufenden und Servicekosten übernimmt der Verein der Bauernschaft.

- Am Friedhof Möllbrücke wird der Mittelweg erneuert. Die Kostenerhebung erfolgt durch Herrn Ing. Klaus Pirkebner.

- Am 8. September 2021 ab 14:00 Uhr findet im VAZ Möllbrücke ein Energietag zum Thema Photovoltaik und E-Mobility statt.

- Am 21.09.2021 um 16:00 Uhr findet für die Mitglieder des Gemeinderates eine Präsentation zum Thema „e5- Gemeinde" von Frau DI Christina Morak vom Amt der Kärntner Landesregierung statt.

- Am 01.07.2021 hat Herr Mag. Marwieser den Mitgliedern des Tourismus- und Landwirtschaftsausschuss die wesentlichen Details der LAG, KEM und KLAR. Für 12.08.2021 hat GV Peter Klammer einen Besuch von Frau Mag.^{a} Sitter von der LAG Nockregion organisiert, da immer wieder über einen Umstieg zu dieser debattiert wurde.

- Der Möllcamping ist derzeit voll belegt.

- Die Gedenktafel bei der „Schwarzen Mutter Gottes" wurde erneuert.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Zuhörern für ihr Interesse. Sie werden gebeten die Sitzung zu verlassen, da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatsitzung folgt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

17. Personalangelegenheiten

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „*Gemeinderat 3a - nicht öffentlich/2021 vom 29.07.2021)!* Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:

.....
(GR^{in} Ulrike Nischelbitzer)

.....
(GR Josef Stanitznig)

Der Vorsitzende:

.....
(Bgm. Gerald Preimel)

.....
(AL^{in} Mag.^{a} Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:

.....
(Gisela Burger)